

## Handels- und Landwirtschafts Dept.

Mündlich

Herr Bundesrat, Gez. resp. d. d. Schrift über  
 die mit dem spanischen Gesandten, Grafen von Ulmi-  
 na gepflogenen Unterhandlungen betreffend Abschluss  
eines Handelsvertrages mit Spanien.

Unterhandlungen  
 mit Spanien  
 betreffend  
 den Handels-  
 vertrag

6122

hinweg greift bezüglich der Radikation des Ver-  
 trages im Wesentlichen Übereinstimmung, auch es  
 werden bloß noch Differenzen hinsichtlich des Tarifs für  
 die Einfuhr von der Pflanz der west. Guineen, ins-  
 besondere betrifft sich der Natur der Königreiche  
 Guineen durch, das letztere Übergangs eines Gesetzes  
 vom 6. Juli 1882 auf dem letzteren Tarif, welcher für  
 den Handel mit denjenigen Ländern eingeführt sei,  
 mit welchen Spanien einen Handelsvertrag ab-  
 schließt, keine Radikationen einbringen lassen dürfen,  
 und dass es sich um diesen Handelsvertrag handeln die  
 jungen Positionen nicht zu werden, welche diesen



# 111. Sitzung vom 7. Dezemb 1882

Harif unterwimmern auch in den Konventionenharif  
des betreffenden Landes aufgenommen werden sollen.

In einer auf Konventionellen Mittheilungen  
auf Schweizland und dieser Offundlagen mit Spanien  
unterfundalen auch letzterer selbst, ebenfalls Konventionen  
auf spannen Harif ungsen wird, Schweizland auf dem  
spanischen Markt aber der Konkurrenz der spanisch-  
gundals ist, so wird auf dem Antrag des Vorpresers  
des Gundals: es Landmischfests (Sperre bannet), und  
dem selbst der Auf des Finanz- es Goldgubertbannet  
ausflesst, ausflesst.

I) So ist trotz dem niedrigen Aufpreis, als die ein gewinn-  
ten speziellen Harife vorgeschrieben, nicht zu vermeiden  
den <sup>spanen</sup> mit Spanien ungsen zu unterfundalen.

II) So sind Spanien die verhandelten Zinsgubertnisse  
auf dem Harif für die Zinsfests in die Schweiz zu  
ungsen mit Ueberweisung folgender Artikel:

1) Das Wein in Spanien es Stessen, - der  
Landesrat erklärt sich bereit, dem Aufpreis von 3,50 Pf.  
im Harif zu binden, wo man aber mit Rücksicht auf  
die Finanzen des Landes keine weitere Zusat-  
zung genehmigen. -

2) Das Zuckers; - der Landesrat will sich für  
dieser Artikel und finanziellen Gebunden nicht,  
untraglich binden. -

3) Der Rückpreis auch der Wein; - dieser  
Gegenstand muß für die Unterfundlungen mit  
Italien vorbehalten bleiben. -

4) Das baarbetalten Korkholzes; für soll der gegen  
Landesrat verbindliche Aufpreis von 7 Pf. beibehalten,  
während, dagegen erklärt sich der Landesrat für  
Korkholz im Aufpreis zu einem Aufpreis von 1 Pf. Markt  
was von Spanien verlangt wird, von 2 Pf. bereit.

III) Dagegen sei auf dem Harif für die Zinsfests  
in Spanien einflussreich derjenigen Artikel zu  
verhandeln, welche vom Gundals: es Landmischfests

# 111. Sitzung vom 7. Dezember 1882

Extrakt aus dem Sitzungsprotokoll der beteiligten Kom-  
missionen, wie folgt in der Sitzung.

IV.) Formvorschriften betreffend die oben erwähnten  
Prinzipien des Gesetzes vom 7. Juli 1882 über den Vertrag  
von Blois, dessen die Zustimmung gegeben, jedoch  
zur Vermeidung, dass man Spanien mit einem an-  
deren Vertrag längerer Vertragsdauer eingehen,  
dieses auf der Basis bis zum Abschluss des spanisch-  
französischen Handelsvertrages, 1. Februar 1892 zu  
halten kommt.

V. Gesetz für Spanien die Verlängerung der bis jetzt  
Grenzkonvention der mit dem 3. Oktober vorzu-  
nehmen.

Protokoll der Sitzung des Handels- und Landwirtschafts-  
Extrakt zur Vollziehung.